



Aktuelle Ergänzungen für 2024 zu den Broschüren

Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Verbesserungen im Bürgergeldgesetz

Seit Januar 2023 gilt im SGB II eine **einjährige Karenzzeit**. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach Ablauf von 12 Monaten überprüft, bis dahin werden die tatsächlichen Wohnkosten übernommen. Vermögen von bis zu 40.000 Euro sowie 15.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt sind in dieser Zeit geschützt. Nach Ablauf der Karenzzeit hat jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögenfreibetrag von 15.000 Euro. Erbschaften zählen nicht mehr zum Einkommen, sondern erst im darauffolgenden Monat zum Vermögen. Das gilt sowohl fürs Bürgergeld als auch für den Kinderzuschlag.

Neue Regelungen gelten auch für **Jugendliche mit Erwerbseinkommen**: Erhalten Sie keine Ausbildungsvergütung, so dürfen sie künftig das Einkommen aus Ferienjobs komplett behalten. Weiterhin gilt für Nebenjobs während der Schulzeit, Ausbildungsvergütungen oder Einkommen aus einem Freiwilligendienst ab 2024 ein zusätzlicher Freibetrag von 538 Euro im Monat. Die weiteren Freibeträge auf Erwerbseinkommen werden erst für den Teil des Einkommens berücksichtigt, der über 538 Euro liegt. Mehr Informationen zum Bürgergeld finden Sie hier: www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/buergergeld.html

Mehr Anspruchsberechtigte beim Wohngeld

Zum Januar 2023 ist das Wohngeld deutlich erhöht und in der Berechnung u.a. um eine Heizkosten- und eine Klimakomponente ergänzt worden. Damit steigt die Zahl der Anspruchsberechtigten und die Höhe der Wohngeldleistungen. **Es kann sich lohnen, den Wohngeldantrag erneut zu stellen, falls er bisher abgelehnt wurde.**

Leistungserhöhungen bei Sozialleistungen

In welcher Höhe **Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Bürgergeld** in 2024 gezahlt werden und wie hoch der steuerliche Freibetrag in der Steuerklasse II ist, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Mit den Regelleistungen im Bürgergeld hat sich auch der **Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II erhöht**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	67,56 Euro
2	24	135,12 Euro
3	36	202,68 Euro
4	48	270,24 Euro
5	60	337,80 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	202,68 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	202,68 Euro

Zusätzlich steigt die Unterstützung für den Schulbedarf eines Kindes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf 130 Euro im ersten bzw. 65 Euro im zweiten Schulhalbjahr.

2024	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld Wer <ul style="list-style-type: none"> - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommenssteuerpflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen) 	Nein	Für jedes Kind 250 €	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet. Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (einmalig) Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine	
Kindierzuschlag TIPPI! In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-loise	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: <ul style="list-style-type: none"> - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit, das den elterlichen Bedarf übersteigt, zu 45% 	Pro Kind max. 292 €/Monat Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden - Einmalige Leistungen nach SGB II - ggf. Wohngeld 	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.	
Unterhaltsvorschuss mehr Informationen: www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss-73764 www.vamv.de/de/serve/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/	Nein Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet, außerdem ab dem Schulabschluss Einkommen des Kindes teilweise.	0 bis 5 Jahre 230 €/Mo 6 bis 11 Jahre 301 €/Mo 12 bis 17 Jahre 395 €/Mo Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II-Leistungen bezogen werden, mit dem Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet <ul style="list-style-type: none"> - zu 100% auf SGB II-Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag - als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch. 	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)	

<p>Wohngeld mehr Informationen inkl. WohngeldPlus-Rechner beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen: www.bmwsb.bund.de/WohngeldPlus-Rechner</p>	<p>Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder. Mindesteinkommen regionale Einkommensgrenzen entspr. Haushaltsgröße</p>	<p>Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach dem SGB II <p>Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.</p>	<p>Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)</p>
<p>Steuerklasse II</p>	<p>Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält.</p>	<p>Nein</p>	<p>Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.</p>		<p>Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungsbetrag für weitere Kinder Zuvor beantragen: Kindergeld</p>
<p>SGB II-Leistungen</p>	<p>Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag. Mit dem Bürgergeldgesetz wurde der Vermittlungsvorrang aufgehoben.</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet</p>	<p>Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 563 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 357 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 390 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 471 €/Mo + 20 Euro Kindersofortzuschlag + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - ggf. Lemmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel - Einmalige Leistungen - Rundfunkgebührenbefreiung 	<p>Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld prüfen</p>

Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2024

Ab Januar 2024 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt. Auch der Selbstbehalt steigt: der angemessene Selbstbehalt auf 1.750 Euro, der notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige auf 1.450 Euro, für Nichterwerbstätige auf 1.200 Euro.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2024						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	480	551	645	689	100
2.	2.101 – 2.500	504	579	678	724	105
3.	2.501 – 2.900	528	607	710	758	110
4.	2.901 – 3.300	552	634	742	793	115
5.	3.301 – 3.700	576	662	774	827	120
6.	3.701 – 4.100	615	706	826	882	128
7.	4.101 – 4.500	653	750	878	938	136
8.	4.501 – 4.900	692	794	929	993	144
9.	4.901 – 5.300	730	838	981	1.048	152
10.	5.301 – 5.700	768	882	1.032	1.103	160
11.- 15.	ab 5.701	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden Sie hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2024						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	355	426	520	439	100
2.	2.101 – 2.500	379	454	553	474	105
3.	2.501 – 2.900	403	482	585	508	110
4.	2.901 – 3.300	427	509	617	543	115
5.	3.301 – 3.700	451	537	649	577	120
6.	3.701 – 4.100	490	581	701	632	128
7.	4.101 – 4.500	528	625	753	688	136
8.	4.501 – 4.900	567	669	804	743	144
9.	4.901 – 5.300	605	713	856	798	152
10.	5.301 – 5.700	643	757	907	853	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2023 250 Euro für jedes Kind.

Stand: Januar 2024

www.vamv.de